



Anhang zu Ziffer 4.7.9.1.2: Ausbildung und Berufserfahrung der Köchin resp. des Kochs:

Name und Vorname der Köchin bzw. des Kochs:

- Vor der Erteilung einer **Kurzaufenthaltsbewilligung** müssen **Sprachkenntnisse** der am Arbeitsort gesprochenen Sprache auf dem Niveau A2 (mündlich und schriftlich) gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorhanden und nachgewiesen sein **oder** es ist der Nachweis der Anmeldung zu einem Sprachkurs erforderlich (vgl. Art. 4 Abs. 4 AIG). Bei saisonalen Einsätzen (Nachweis über saisonalen Betrieb erforderlich), kann vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bzw. der Anmeldung zum Sprachkurs abgesehen werden.
- Voraussetzung für die Umwandlung in eine **Aufenthaltsbewilligung** sind **Sprachkenntnisse** in der am Arbeitsort gesprochenen Sprache auf dem Niveau A2 (mündlich und schriftlich) nachzuweisen.

Ort / Land	Name der Bildungsinstitution / des Arbeitgebenden (Restaurant)	Von / bis (Monat und Jahr)	Ausgeübte Funktion	Anzahl Jahre (Ausbildung / Berufserfahrung)

Zusätzlich sind alle aufgeführten Positionen mit den entsprechenden Ausbildungszeugnissen, Arbeitszeugnissen oder Arbeitsbestätigungen zu belegen.